

Goldener Geier 2010

Segelanweisungen

Segelanweisung - Spezieller Teil

1. Wettfahrtprogramm

1.1. Zeitplan:

07.08.2010	09:30 Uhr	Eröffnung, Steuermannsbesprechung
	10:55 Uhr	Ankündigungssignal 1. Wettfahrt
08.08.2010	10:25 Uhr	Ankündigungssignal 1. Tageswettfahrt
	12.00 Uhr	letzte Startmöglichkeit

1.2. Bei Setzen des Zahlenwimpels 2 auf dem Zielschiff erfolgt der nächste Start direkt im Anschluss.

1.3. Es sind 6 Wettfahrten vorgesehen.

1.4. Es werden folgende Klassenflaggen verwendet:

Opti B:	weiße Flagge mit OptiKlassenzeichen
Cadet:	weiße Flagge mit Cadet- Klassenzeichen
420er:	Flagge „J“

2. Wertung

2.1. Es wird nach dem Low-Point-System gemäß WR Anhang A gesegelt. Nur wenn mindestens 4 Wettfahrten gewertet werden, wird das schlechteste Ergebnis jedes Teilnehmers nicht gewertet.

2.2. Zur Vergabe des 1. Preises muss mindestens eine gültige Wettfahrt gesegelt werden.

Segelanweisung -Allgemeiner Teil

3. Allgemeines

3.1. Die Wettfahrten werden nach den WR 2009 -2012 der ISAF, den Ordnungsvorschriften des DSV, den jeweils gültigen Klassenvorschriften, der Ausschreibung, und den Segelanweisungen gesegelt.

3.2. Gibt es Widersprüche zwischen der Ausschreibung und der Segelanweisung, so gilt die Segelanweisung.

3.3. Sofern Werbung nicht durch die gültigen Vorschriften der entsprechenden Klassenvereinigung geregelt ist, gilt Kategorie C für Werbung gemäß ISAF Code 20 – Werbung – Regel 20.3.1(b).

3.4. Die Segelanweisungen können durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen geändert werden. Änderungen werden bis spätestens 20:00 Uhr bekannt gegeben. Sie gelten ab dem folgenden Tag.

3.5. Alle teilnehmenden Boote müssen gültige Messbriefe oder bestätigte Kopien bereithalten (Ergänzung WR 78).

3.6. Nur die in der Meldung angegebene Segelnummer darf geführt werden.

3.7. Alle Teilnehmer müssen Mitglied eines von ihrem nationalen Verband anerkannten Segelclubs sein und die ISAF-Zulassung gemäß ISAF-Zulassungscode besitzen (vgl. WR 75).

3.8. Steuerleute müssen im Besitz eines vom DSV oder ihrem nationalen Verband für das Gewässer vorgeschriebenen Führerscheins bzw. Jüngstensegelscheins bei Jugendlichen sein (Ergänzung WR 46 und 75).

3.9. Steuermannswechsel ist nicht erlaubt. Mannschaftswechsel muss vorher vom Wettfahrtleiter genehmigt werden.

3.10. Ein Boot darf während der Wettfahrt weder senden oder telefonieren, noch spezielle Funkmitteilungen erhalten. Handys müssen während der Wettfahrt ausgeschaltet sein.

4. Sicherheitsbestimmungen

- 4.1. Jeder Steuermann ist für die richtige seemannschaftliche Führung seines Bootes in jeder Hinsicht selbst verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Verantwortung für Verluste an Leben oder Eigentum, persönlichen Schaden oder Schäden an Eigentum, die durch die Teilnahme an der Regatta verursacht werden oder sich ergeben. (Ergänzung WR 4)
- 4.2. Alle Teilnehmer haben vom Auslaufen bis nach dem Einlaufen Schwimmwesten zu tragen. Nichttragen von Schwimmwesten kann zur Disqualifikation führen (Ergänzung WR 1.2 und 40). Die Wettfahrtleitung behält sich vor, ihr ungeeignet erscheinende Schwimmwesten zu verbieten. Jugendliche müssen stets Schwimmwesten tragen.
- 4.3. Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss dies unverzüglich der Wettfahrtleitung oder dem Wettfahrtbüro bekanntgeben. Nichtbeachtung führt zum Ausschluss aus einer Wettfahrt oder der Wettfahrtserie.
- 4.4. Beim Verlassen des Wettfahrtgebietes hat sich jeder Teilnehmer bei einem Boot der Wettfahrtleitung abzumelden.
- 4.5. Das Ablegen zum Wettfahrtgebiet darf erst nach Setzen der Signalflagge zum Auslaufen erfolgen.
- 4.6. Trainer und Begleitboote haben sich vom Kurs fernzuhalten. Davon ausdrücklich ausgenommen sind Handlungen zur Rettung bzw. Bergung von Teilnehmern.

5. Bekanntmachungen an Land

- 5.1. Mitteilungen der Wettfahrtleitung oder des Schiedsgerichts erfolgen durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen. Sie befindet sich im Wettfahrtbüro.
- 5.2. Bekanntmachungen werden durch Setzen folgender Signale am Hafenmast signalisiert:
 - Flagge "L", an der offiziellen Tafel ist eine Bekanntmachung ausgehängt.
 - Flagge "D", Auslaufen, es erfolgen in Kürze die Starts zu den Wettfahrten
 - Antwortwimpel "AP", Startverschiebung
 - Flagge "AP" über "A", heute keine Wettfahrt
 - Flagge "B", Protestzeit läuft
 - Klassenflagge zusätzlich, Signal gilt nur für diese Klasse

6. Start

- 6.1. Die Wettfahrten werden nach Regel 26 der WR gestartet.
- 6.2. Die Startlinie wird gebildet durch eine rote Flagge auf dem Startschiff und der Startlinienbegrenzungstonne mit roter Flagge an der Backbordseite des Startschiffes.
- 6.3. Boote, die nicht 5 Minuten nach ihrem Startsignal gestartet sind, werden als nicht gestartet gewertet (Ergänzung WR 28.1 und 29.1).
- 6.4. Das Startsignal der vorhergehenden Klasse kann zugleich das Ankündigungssignal für die nächste Bootsklasse sein.

7. Bahnen

- 7.1. Die Bahnmarken sind gelbe Tetraeder.
- 7.2. Die Wettfahrtleitung gibt den zu segelnden Kurs für die jeweilige Klasse durch Zahlenwimpel bekannt:

Zahlenwimpel 3	Start - 1-2-3 - Ziel
Zahlenwimpel 4	Start - 1-2-3 - 1-3 - Ziel
Zahlenwimpel 5	Start - 1-2-3 - 1-3 - 1-2-3 - Ziel
Zahlenwimpel 6	Start - 1-2-3 - 1-3 - 1-2-3 - 1-3 - Ziel

7.3. Die Wettfahrtleitung legt vor dem Start von der Startlinie aus gegen den Wind die Bahnmarke 1 aus.

7.4. Anschließend werden die anderen Bahnmarke entsprechend der beigelegten Kurskarte gelegt.

8. Ziel

Die Ziellinie wird gebildet durch eine blaue Flagge auf dem Zielschiff und einer Zielbegrenzungsboje mit roter Flagge.

9. Beendigung der Wettfahrt, Zeitbegrenzung

9.1. Das Ende der Wettfahrt wird durch Streichen der Flagge "blau" auf dem Zielschiff angezeigt.

9.2. Die Wettfahrt ist spätestens 30 Minuten nach Zieldurchgang des ersten Bootes der Klasse beendet. Alle dann noch auf der Bahn befindlichen Boote werden als DNF gewertet.

10. Proteste, Ersatzstrafen

10.1. Ein Boot, das eine Strafdrehung nach WR 44.1 ausgeführt hat, muss dies innerhalb der Protestfrist schriftlich im Wettfahrtbüro melden. Nicht gemeldete Strafen gelten als nicht gemacht.

10.2. Die Protestfrist beginnt mit Ende der Wettfahrt, bei direkt aufeinander folgenden Wettfahrten, der letzten Wettfahrt des Tages, und dauert 60 Minuten (Ergänzung WR 61.3).

10.3. Die Proteste sind auf dem offiziellen Formular im Regattabüro innerhalb der Protestfrist einzureichen.

10.4. Proteste werden, wenn möglich, in der Reihenfolge des Eingangs verhandelt. Beginn und Reihenfolge werden an der Tafel für Bekanntmachungen spätestens 30 min nach Ende der Protestfrist ausgehängt.

10.5. Protestparteien und Zeugen haben sich zur angegebenen Zeit vor dem Verhandlungsraum bereitzuhalten.

10.6. In Abänderung von WR 66 werden am letzten Wettfahrttag Anträge von Booten auf Wiederaufnahme einer Protestverhandlung nicht später als eine Stunde nach Verkündung der Entscheidung angenommen.

10.7. Vermessungsproteste oder Einwendungen über Tatsachen, deren Feststellung bereits an den vorhergehenden Tagen zumutbar gewesen wäre, werden gemäß WO 6.2 am Tag der letzten Wettfahrt nicht mehr angenommen.

11. Ergänzung zur Regel 60.2 und 60.3 der WR

11.1. Wettfahrtleitung und Schiedsgericht können bei Verstoß gegen WR 30.2, 30.3, 67, 69, A5 und P2 sowie bei Verletzung der Segelanweisung Pkt. 5 ein Boot ohne Protest und Verhandlung disqualifizieren (WR 63).

11.2. Anhang P ist in Kraft.

Kurs:

Wind

